

**§8**

**Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt laut Beschluß vom 13.06.1990 zur Verabschiedung dieser Jugendordnung durch die außerordentliche Jugendversammlung und laut Beschluß vom 27.03.1992 zur Änderung der Vereinssatzung durch die Ordentliche Mitgliederversammlung am 27.03.1992 in Kraft.

Änderung des §1 Ziff. 1 Abschnitt a9 durch die ordentliche Jugendversammlung vom 23.04.1993

**Jugendordnung des TD Tanzsportclub Rot Weiss e.V.**

**§1**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugendabteilung des TD Tanzsportclub Düsseldorf Rot Weiss e.V. - nachfolgend TD Jugend genannt - sind:
  - a) alle Jugendlichen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) die Mitglieder des Jugendausschusses
  - c) die Mitglieder des Jugendbeirates

**§2**

**Aufgaben**

1. Die TD Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der TD Jugend sind insbesondere:
  - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leitungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
  - d) Entwicklung neuer Formen des Tanzsports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
  - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
  - f) Pflege der internationalen Verständigung

**§3**

**Organe**

1. Die Organe der TD Jugend sind:
  - a) Die Jugendversammlung
  - b) Der Jugendausschuß
  - c) Der Jugendbeirat

**§4**

**Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der TD Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der TD Jugend laut §1.

2. Aufgaben der Jugendversammlungen sind
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - d) Entlastung des Jugendausschusses
  - e) Wahl des Jugendausschusses. Die Wahl des in §5 Ziff. 1 Abschnitt g) genannten Mitgliedes obliegt ausschließlich dem Mitgliedern der TD Jugend, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - f) Wahl von Delegierten zu Jugendversammlungen / Jugendtagungen zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
  - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von dem/der Jugendwart(in) vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der TD Jugend es erfordert oder wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der TD Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter(in) auf Antrag festgestellt wird.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der TD Jugend, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitglieder der TD Jugend, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Stimme nicht übertragen auf andere Mitglieder der TD Jugend. Ansonsten sind Stimmrechtsübertragungen zulässig, sofern ein(e) Teilnehmer(in) der Jugendversammlung nicht mehr als drei Stimmrechte ausübt.

## §5

### Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus
  - a) Dem/Der Jugendwart(in)
  - b) Dem/Der stellvertretenden Jugendwart(in)
  - c) Dem/Der Jugendschriftführer(in)
  - d) Dem/Der Jugendschatzmeister(in)
  - e) Dem/Der Jugendbeisitzer(in) für Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Dem/Der Jugendbeisitzer(in) für Veranstaltungsplanung
  - g) Dem/Der Jugendsprecher(in) der Mitglieder der TD Jugend, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der/Die Jugendwart(in) vertritt die Interessen der TD Jugend nach innen und außen.

3. Ist der/die Jugendwart(in) nicht volljährig, so bedarf die Wahl der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
4. Der/Die Jugendwart(in) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Amtszeit des/der Jugendwart(es/in) orientiert sich turnusgemäß an der für den Vereinsvorstand üblichen Amtszeit.
5. Die in §5 Ziff. 1 Abschnitt a) + b) genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt. Die in §5 Ziff. 1 Abschnitt c) bis g) genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Das in §5 Ziff. 1 Abschnitt g) genannte Mitglied des Jugendausschusses darf am Tage seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von Jugendwart(in) eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
9. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über der der TD Jugend zufließenden Mittel.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## §6

### Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat besteht aus 4 Beiratsmitgliedern mit Aufgabenbereichen und Aufgabenstellungen nach Bedarf.
2. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. In den Jugendbeirat ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
4. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden auf Einladung des/der Jugendwart(in) bei Bedarf zu Sitzungen hinzugezogen. Sie haben beratende Funktion und sind auf Jugendausschußsitzungen nicht stimmberechtigt.

## §7

### Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.